

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.21 vom 21. Juli 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.21

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.21 du 21 juillet 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.21 del 21 luglio 2022

Erwägungen

E. 9.1

Der Rekurrent ist der Ansicht, er habe mit der Korrektur einzelner Positionen der Veranlagung in seiner Einsprache die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachgewiesen.

E. 9.2

Was zunächst das Einkommen aus Sozialversicherung betrifft, so verweist der Rekurrent (der mit CHF 17'448.00 im Übrigen ein höheres Einkommen als das veranlagte Einkommen von CHF 17'304.00 geltend macht) auf einen Steuerausweis 2019 vom 23. Januar 2020 der E., der ausweislich der Akten dem Gemeindesteueramt Q. weder im Veranlagungsverfahren noch im Einspracheverfahren eingereicht wurde. Auch die Rekursakten enthalten keinen entsprechenden Beleg.

- 23 - Ebensowenig wird der (wieder zu seinen Ungunsten gegenüber der Veranlagung erhöhte) Wertschriftenertrag von CHF 12.00 nachgewiesen. Zwar verweist der Rekurrent dafür auf ein "Kommentiertes Verzeichnis" vom 24. April 2019 (vgl. 3-BU.ccc, nachfolgend "Kommentiertes Verzeichnis"), dieses bezieht sich jedoch auf das Steuerjahr 2017 und ist für die Steuerperiode 2019 nicht massgebend. Bei den Liegenschaftsunterhaltskosten liegt sodann ein Steuerausweis für abzugsfähige Kosten für die Periode vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 vor. Dieser weist Kosten von CHF 2'649.00 aus, welche die Steuerkommission Q. entsprechend als Liegenschaftsunterhaltskosten berücksichtigt hat. Mangels weiterer Belege für das Jahr 2019 hat sie dabei den zur Hälfte aus dem Vorjahr stammenden Betrag für die Schätzung des nicht belegten Betrages im zweiten Halbjahr 2019 verwendet. Dies entspricht einer pflichtgemässen Ermessensausübung und ist nicht zu beanstanden. Ein weiterer Beleg für den um CHF 230.00 erhöhten Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten, der vom Rekurrenten geltend gemacht wird, liegt den Akten nicht bei. Der diesbezügliche Verweis des Rekurrenten auf das "Kommentierte Verzeichnis" ist aus den vorgenannten Gründen kein für die Steuerperiode 2019 gültiger Beleg (im Übrigen werden die CHF 230.00 auch im "Kommentierten Verzeichnis" im Abschnitt Unterhalt [Liegenschaft] nicht genannt). Schliesslich legt der Rekurrent – abgesehen vom (weiterhin) unergiebigem Verweis auf das "Kommentierte Verzeichnis" – auch für die behaupteten Vermögensverwaltungskosten von CHF 142.00 und die behinderungsbedingten Kosten von CHF 3'950.00 keine belegmässigen Nachweise vor. Zwar hat der Rekurrent für die Steuerperiode 2018 eine Aufstellung und D. Abrechnungen eingereicht (vgl. letztes Aufzählungszeichen der Verweise auf Seite 1 der Rekurschrift). Wie der Rekurrent in der Replik zutreffend ausführt (S. 5 Ziffer 11.1.4.3.1.1), betreffen diese Unterlagen – obwohl er sie für die

Steuerperiode 2018 eingereicht hat – die Steuerperiode 2019. Jedoch handelt es sich dabei lediglich um Rechnungen des D., auf denen die Zeit, die zurückgelegte Strecke und die Kosten ausgewiesen sind. Inwiefern es sich dabei um behinderungsbedingte Kosten handeln soll, ist aus den Belegen nicht ersichtlich und hätte vom Rekurrenten nachgewiesen werden müssen. Dies hat er nicht getan, obwohl das Gemeindesteueramt Q. ihm mit Schreiben vom 13. September 2021 (Vorbericht zur Einsprache gegen die Veranlagung 2018) ausführlich erklärt hat, welche Fahrkosten als behinderungsbedingte Kosten abziehbar sind und welche Belege dafür eingereicht werden müssen. Dass die Steuerkommission Q. – wie vom Rekurrenten moniert – diese das Steuerjahr 2019 betreffenden belegten Fahrkosten nicht als behinderungsbedingte Kosten in der Ermessensveranlagung berücksichtigt hat, kann deshalb nicht beanstandet werden.

- 24 - Die übrigen Dokumente, auf die der Rekurrent verweist – namentlich sein Schreiben vom 29. Oktober 2018 inklusive der Beilage "Kommentiertes Beilagenverzeichnis vom 29. Oktober 2018" (vgl. 3-BU.bbb) – betreffen wiederum frühere Steuerperioden und sind deshalb nicht geeignet, den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung für die Steuerperiode 2019 zu erbringen.

E. 9.3

Entgegen der Ansicht des Rekurrenten hat er mit seinen unbewiesenen Behauptungen in der Einsprache keineswegs die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nachgewiesen. Er hat auch im Einspracheverfahren keine Unterlagen beigebracht, die den Unrichtigkeitsnachweis hätten erbringen können. Zwar trifft zu – wie der Rekurrent im Rekurs ausführt – dass die Unrichtigkeit einer Ermessensveranlagung nicht allein durch Einreichung einer Steuererklärung, sondern auch durch Beibringen entsprechender Belege nachgewiesen werden kann. Allein hat der Rekurrent weder das eine, noch das andere getan. Durch das bloss Benennen nicht belegter Kosten/Ausgaben unter Verweis auf ungeeignete Belege oder Unterlagen der Vorjahre ist eine Ermessensveranlagung jedenfalls nicht zu widerlegen. Weshalb die Zugeständnisse aus dem Vorbericht vom 13. September 2021 zur Einsprache betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2018 (Vorperiode) in der Veranlagung 2019 nicht berücksichtigt werden mussten, ist bereits ausführlich erläutert worden (vgl. oben Erw. 2., 4.3.5. und 8.3.). Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung ist dem Rekurrenten im Einspracheverfahren vor diesem Hintergrund misslungen. Die Steuerkommission Q. hat die Einsprache zu Recht abgewiesen.

E. 9.4

Daran ändert nichts, wenn der Rekurrent rügt, seine erste Einsprache sei nicht mit einem Einspracheentscheid, sondern mit einer identischen Veranlagung beantwortet worden. Zwar ist richtig, dass die erste Ermessensveranlagung vom 21. Januar 2021 zurückgezogen wurde. Das Gemeindesteueramt Q. begründete dies in der Vernehmlassung damit, dass die Mahnung vor der Ermessensveranlagung gefehlt habe. Deshalb wurde die Veranlagung zurückgezogen und gleichzeitig die notwendige Mahnung ausgesprochen. Dem Rekurrenten ist daraus jedoch kein Nachteil erwachsen: Einerseits kann die Behörde vor Eintritt der Rechtskraft ihre formell fehlerhafte Verfügung zurücknehmen, ohne dass die Voraussetzungen für den Widerruf von Verfügungen erfüllt sein müssen (AGVE 2006 S. 278). Vorliegend war die

- 25 - (erste) Veranlagungsverfügung noch nicht rechtskräftig, hatte der Rekurrent diese doch innerhalb der Rechtsmittelfrist mit Einsprache angefochten. Andererseits wurde dem Rekurrenten mit dem Rückzug der Veranlagungsverfügung eine letzte Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 gewährt, womit er eine zusätzliche Gelegenheit zur Einreichung der Steuererklärung erhielt, nachdem die letzte ihm gesetzte Frist bereits am 31. Oktober 2020 abgelaufen gewesen war. Die zweite, hier massgebende Veranlagung erging dann auch erst am 20. September 2021, was dem stets auf Fristerstreckungen bedachten Rekurrenten keineswegs zu Nachteil gereichte, zumal die Steuerfaktoren – wie vom Rekurrenten zutreffend festgestellt – unverändert beibehalten wurden. Zudem werden die in der ersten Einsprache des Rekurrenten enthaltenen Vorbringen aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. oben Erw. 4.4.2.) von Amtes wegen berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn der Rekurrent in der zweiten Einsprache nicht ausdrücklich auf die erste Einsprache verwiesen hätte. Aus dem Umstand, dass die erste Veranlagungsverfügung für die Steuerperiode 2019 zurückgezogen wurde, kann der Rekurrent deshalb nichts für sich ableiten.

E. 9.5

Im Rekurs rügt der Rekurrent, dass seine Einsprache im Einspracheentscheid nicht gewürdigt werde. Er bemängelt damit die Begründung des Einspracheentscheides. Zunächst ist auf das einleitend Gesagte zurückzukommen (vgl. oben Erw. 3.), wonach die entscheidende Behörde sich nicht mit jeder Beanstandung auseinanderzusetzen hat, sondern sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken darf. Voraussetzung für eine Ermessensveranlagung ist der Untersuchungsnotstand und für eine erfolgreiche Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung das Erbringen des Unrichtigkeitsnachweises. Auf diese Punkte bezieht sich der Einspracheentscheid der Steuerkommission Q., wenn ausgeführt wird, wie das Mahnverfahren durchgeführt wurde und die Abgabe der Steuererklärung 2019 dennoch ausblieb. Weiter wird festgehalten, dass der Rekurrent im Einspracheverfahren mangels Einreichung von Unterlagen den Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung nicht erbracht hat. Damit sind die für den abweisenden Entscheid wesentlichen Punkte abgehandelt. Zwar wird auf die zahlreichen formellen Rügen des Rekurrenten nicht eingegangen. Diese wurden jedoch vom Rekurrenten nicht substantiiert vorgebracht, sondern ziehen sich als im Wesentlichen unbegründete (wenn auch ständig wiederholte) Behauptungen durch all seine Eingaben.

- 26 - Die Knappheit des Einspracheentscheides ist auch deshalb nicht zu beanstanden, weil dem Rekurrenten seine grundsätzlich uneingeschränkte Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung (spätestens) seit den zahlreichen (ausführlichen) Erklärungen und Schreiben des Gemeindesteueramtes Q. in der gleichen Sache (vgl. z.B. die Schreiben vom 24. September 2018 sowie vom 9. November 2018 aus dem Verfahren 3-BU.bbb) sowie den gegen ihn seit Jahren ergangenen Entscheiden mit vergleichbaren Sach- und Rechtsfragen (z.B. SGE vom 27. August 2020 [3-BU.bbb], VGE vom tt.mm.2020 [WBE.fff] und Urteil des Bundesgerichts vom tt.mm.2021 [ggg]) hinreichend bekannt sein müsste.

E. 9.6

Dass der Rekurrent ausserdem beklagt, seine Rekursschrift sei in den Vernehmlassungen des Gemeindesteueramtes und des Kantonalen Steueramtes nicht gewürdigt worden, stellt ebensowenig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Im Rekursverfahren ist einzig das

Spezialverwaltungsgericht begründungspflichtig, nicht die Veranlagungsbehörde (vgl. VGE vom 11.11.2021 [WBE.11.2021], Erw. II. 1.3.1.)

E. 9.7

Immerhin anerkennt der Rekurrent selber, dass die Belege der Vorjahre für die aktuelle Steuerperiode nichts taugen, wenn er in der Replik ausführt, das Zusammenstellen der "jedes Jahr anderen belegmässigen Nachweise" sei ihm nicht zumutbar. Insoweit sich der Rekurrent mit der Zumutbarkeit auf das grundsätzliche Ausfüllen der Steuererklärung bezieht, irrt er zwar (vgl. oben Erw. 7.2.), was unabhängig davon gilt, ob seine Verhältnisse einfach zu erfassen sind oder nicht. Jedoch steht es ihm aufgrund des im Steuerverfahren geltenden Grundsatzes, dass der Steuerpflichtige die Beweislast für Tatsachen trägt, welche die Steuerschuld aufheben oder mindern (BGE 140 II 248, 133 II 153; Urteil des Bundesgerichts vom 15. September 2014 [2C_112/2014]; VGE vom 30. März 2011 [WBE.2011.2], VGE vom 27. Januar 2010 [WBE.2009.268]; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 174 StG N 28) ohne Weiteres frei (allerdings unter Inkaufnahme der damit verbundenen Nachteile), auf die Einreichung der steuermindernden Belege (z.B. für Liegenschaftsunterhalt oder behinderungsbedingte Kosten) zu verzichten, sollte er dies weiterhin als unzumutbar empfinden.

E. 9.8

Die Steuerkommission Q. hat die Ermessensveranlagung im Übrigen pflichtgemäss vorgenommen, indem sie sich auf die vorhandenen Belege sowie auf Erfahrungszahlen gestützt hat. Was der Rekurrent dagegen vorbringt, verfängt nicht (vgl. oben Erw. 8.3. und 10.2.).

- 27 -

E. 9.9

Soweit der Rekurrent beantragt, die Steuerbehörden der Gemeinde Q. seien abzumahnern, die formlosen und nicht begründeten Anordnungen einzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass das Spezialverwaltungsgericht kein Weisungsrecht gegenüber der Gemeindesteuerbehörde hat. Im Übrigen hat das Gemeindesteueramtsamt Q. keine formlosen oder nicht begründeten Anordnungen an den Rekurrenten gerichtet (vgl. oben Erw. 4.2., 8. und 10.5.).

E. 9.10

Im Rekursverfahren hat der Rekurrent demnach nichts vorgebracht, das am Ergebnis des Einspracheverfahrens etwas ändern könnte. Namentlich hat er keine Unterlagen oder Belege eingereicht, welche die Steuerfaktoren der Ermessensveranlagung zu widerlegen vermögen. Nach dem Gesagten sind der Antrag des Rekurrenten, die Steuerfaktoren seien gemäss den Belegen zu den Vorperioden zu berechnen, sowie der Eventualantrag, die Steuerfaktoren seien aus der Veranlagung 2016 zu übernehmen, abzuweisen. Zusammenfassend ist die Ermessensveranlagung zu Recht vorgenommen worden. Der Unrichtigkeitsnachweis wurde nicht erbracht. Die formellen Rügen sind unbegründet. Der Rekurs ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten grundsätzlich vom Rekurrenten zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Der Rekurrent beantragt jedoch in seiner Rekurschrift die

unentgeltliche Rechtspflege.

E. 10.2

Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Diese Ansprüche gründen überdies in § 34 VRPG. § 34 Abs. 3 VRPG verweist bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege auf die Bestimmungen des Zivilprozessrechts, d.h. Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

E. 10.3

Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind

- 28 - (VGE vom 12. Dezember 2019 [WBE.2019.420], mit Hinweis auf BGE 128 I 232 Erw. 2.5.1). Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist die gesamte finanzielle Lage des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu berücksichtigen.

E. 10.4

Die unentgeltliche Rechtspflege setzt nebst Bedürftigkeit voraus, dass das Rechtsmittel nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten und jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer summarischen Prüfung nach den Verhältnissen zurzeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde (VGE vom 10. Februar 2017 [WBE.2017.11]).

E. 10.5

Der Rekurrent hat für die Steuerperiode 2019 trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht. Im Einspracheverfahren hat er seine Verfahrenspflicht weiterhin nicht erfüllt und insbesondere keine neuen (nicht bereits berücksichtigten) und die Steuerperiode 2019 betreffenden Belege beigebracht. Den Unrichtigkeitsnachweis hat er lediglich mit einem zur Erfüllung der Verfahrenspflicht offensichtlich ungenügenden Verweis auf frühere Steuerperioden oder mit ungenügenden Belegen angetreten. Das Gemeindesteueramt Q. hat das Verfahren formell korrekt geführt. Die zahlreichen formellen Rügen wurden vom Rekurrenten nicht substantiiert vorgebracht und haben sich als unbegründet erwiesen. Zudem war dem Rekurrenten aus früheren Verfahren mit vergleichbaren Sachverhalten bekannt, weshalb seine Rügen mit grosser Wahrscheinlichkeit unbegründet und seine Anträge voraussichtlich abzulehnen sind. Vor diesem Hintergrund erweist sich das gegen den Einspracheentscheid erhobene Rechtsmittel als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch

um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 10.6

Weiter hat der Rekurrent im Rekurs eine Entschädigung beantragt. Nicht vertretenen Rekurrenten wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (§ 189 Abs. 2 StG). Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht auf die eigenen Umtriebe und Kosten des Steuerpflichtigen (Kommentar zum Aar-

- 29 - gauer Steuergesetz, a.a.O., § 189 StG N 16b, mit Hinweisen). Die vom Rekurrenten beantragte Parteientschädigung fällt deshalb und auch aufgrund des Unterliegens ausser Betracht.

E. 10.7

Was schliesslich die beantragte Genugtuung betrifft, so besteht dafür im Steuergesetz keine Rechtsgrundlage. Zudem legt der Rekurrent nicht substantiiert dar, inwiefern die Voraussetzungen einer Genugtuung vorliegend erfüllt sein sollten. Allein der Arbeitsaufwand eines ergriffenen Rechtsmittels rechtfertigt keine Genugtuung. Deshalb fällt eine solche ausser Betracht (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11.11.2021 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2017 des Rekurrenten [WBE.000] Erw. III. 1.), zumal der Rekurrent unterliegt.

- 30 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.